Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 96.

(Nr. 6835.) Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Bereich der durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebiete, mit Ausnahme des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, was folgt:

§. 1.

Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gesetze hierzu bestimmten oder berufenen Behörden oder Beamten im Namen des Königs geführt.

Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansäßig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2.

Soweit nach der in den neu erworbenen Landestheilen bestehenden Gesetzgebung der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten ist, die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde oder in einem Bezirke einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen, ist diese Befugniß von dem Minister des Innern auszuüben. In Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen besonderen Staatsbeamten geführt wird, ist der Minister des Innern befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staats zu überweisen. Für die den Gemeinden zur eigenen Verwaltung über-

Ausgegeben zu Berlin den 22. September 1867.

überwiesenen Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung stehen die in dieser Verordnung den Orts-Polizeibehörden eingeräumten Befugnisse der Gemeindebehörde oder dem Gemeindebeamten zu, welchem mit Genehmigung der Bezirksregierung die betreffenden Geschäfte übertragen worden sind.

§. 3.

In Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung bewendet es vorläufig bei den in den neu erworbenen Landestheilen hierüber bestehenden Vorschriften.

Wenn in Gemäßheit des §. 2. einzelne Zweige der Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwiesen worden sind, so haben die Gemeinden die Kosten dieser Verwaltung selbst zu tragen.

§. 4.

Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5.

Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Thalern anzudrohen. Steht die örtliche Polizeiverwaltung innerhalb eines Bezirks, zu welchem mehrere Gemeinden gehören, einem Beamten (Amtshauptmann, Amtmann 2c.) oder einer Behörde zu, so ist dieser Beamte oder diese Behörde befugt, ortspolizeiliche Vorschriften

a) für den Umfang einer Gemeinde nach Anhörung des betreffenden Gemeindevorstandes,
b) für mehrere Gemeinden oder den ganzen Bezirk aber nach Anhörung der Amtsvertretung (Amtsversammlung 2c.) und in deren Ermangelung nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstände

unter der vorstehend gedachten Strafandrohung zu erlassen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6.

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;

e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f) Sorge für Leben und Gesundheit;

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr und sonstige Unsicherheit bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7.

Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung, wo aber eine Gemeindevertretung zur Zeit nicht besteht, die der Gemeindeversammlung, und für diejenigen Fälle, in welchen es nach §. 5. der Zuziehung der Amtsvertretung bedarf, deren Zustimmung erforderlich.

§. 8.

Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9.

Die Bezirksregierung ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

§. 10.

Die Bestimmung findet auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11.

Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Be-

trage von 10 Thalern anzudrohen. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12.

Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieser Verordnung angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13.

Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5. und 11.) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 14.

Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen. Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Landesherrn oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 15.

Die Polizeirichter haben, wenn sie über Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5. und 11.) erkennen, nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5. 11. und 13. dieser Verordnung in Erwägung zu ziehen.

§. 16.

Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thaler und 14 Tage statt 10 Thaler.

§. 17.

Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieser Verordnung aufgehoben werden.

§. 18.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Es steht ihnen zu diesem Behufe die Befugniß zu, Strafandrohungen bis zu Einhundert Thalern oder vier Wochen Gefängniß zu erlassen und zu vollstrecken. Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, die ihr untergeordneten Polizeibehörden in der Höhe der Strafandrohungen auf

auf ein geringeres Strafmaaß zu beschränken. Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in der Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§. 19.

Die in dieser Verordnung den Bezirksregierungen eingeräumten Befugnisse werden in dem vormaligen Königreiche Hannover, bis zur Einführung von Bezirksregierungen, von den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft ausgeübt.

§. 20.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dieselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6836.) Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Alle seit dem 5. April 1815. ergangenen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen, welche in dem Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz Gesetzeskraft haben, werden hierdurch mit derselben Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab in dem Oberamte Meisenheim eingeführt, insoweit dies nicht schon durch andere Verordnungen geschehen ist, und unbeschadet der in diesen letzteren enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§. 2.

Dagegen werden vom 1. Oktober d. J. ab, insoweit dies nicht ebenfalls bereits geschehen, alle seit dem 5. April 1815. von der Landgräflich Hessen-Homburgischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung für das Oberamt Meisenheim erlassenen Gesetze und Verordnungen mit den in den §§. 3—5. genannten Ausnahmen aufgehoben.

§. 3.

Von den seit dem 5. April 1815. im Oberamt Meisenheim unter Hessischer Landeshoheit erlassenen Gesetzen und Verordnungen bleiben in Kraft:

1) die Verordnung vom 9. Juli 1838. über den Aufbau und die Wiederherstellung und die Unterhaltung der öffentlichen Wege im Oberamte Meisenheim (Landgräfliches Amtsblatt von 1838. Nr. 28.);

2) die nach dem Staatsvertrage vom 9./27. Mai 1833. mit Gesetzeskraft in der vormaligen Landgrafschaft Hessen eingeführte Kurhessische Brandkassen-Ordnung vom 27. April 1767., sowie die nachherigen gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die gedachte General-Brandversicherungs-Anstalt für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen (Landgräfliches Regierungsblatt von 1855. Nr. 7.);

3) das Gesetz vom 8. Juli 1862., betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwegeanlagen (Landgräflich Hessisches Regierungsblatt Nr. 9.).

Die in dem Gesetze vom 8. Juli 1862. der vormaligen Landesregierung zu Homburg beigelegten Befugnisse werden der Regierung zu Coblenz, und zwar

der Abtheilung des Innern übertragen. Der Rekurs (Artikel 24. a. a. O.) gegen ihre Entscheidung geht an das Revisionskollegium für Landeskultursachen.

Die Bestimmung des §. 18. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 371.) findet, soweit sie der Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1862. entgegensteht, im Gebiete des Oberamts Meisenheim keine Anwendung.

§. 4.

Bis zur Vereinigung des Oberamts Meisenheim mit einem altpreußischen Kreise und bis zur Einführung einer gemeinsamen Kreisverfassung auf Grund der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827. (Gesetz-Samml. S. 117.) und der dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen bleibt der bisherige Bezirksrath mit der Verwaltung der vorhandenen Bezirks-Anstalten des Oberamts nach Vorschrift des Gesetzes über die Bezirksräthe vom 9. Oktober 1849. und des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Landgrafthums, beziehungsweise die Bezirksräthe vom 20. April 1852., betraut.

Sobald dagegen das Oberamt seine gesetzliche Vertretung auf dem Kreistage erhalten haben wird, gehen die Funktionen des Bezirksraths, als Vertreter der Bezirkskorporation, auf diejenigen Mitglieder des Kreistages als besonderen Konvent für diesen Zweck über, welche dem Oberamte angehören.

Bei den Geschäften und Verhandlungen dieser ständischen Vertreter des Oberamts führt der Landrath des Kreises mit denselben Befugnissen den Vorsitz, welche ihm der kreisständischen Versammlung gegenüber beigelegt sind.

Die Verzinsung der durch den Ausbau der Bezirksstraßen im Oberamte entstandenen Schulden des letzteren, und die planmäßige Tilgung dieser Schulden im Wege der Amortisation ist allein von denjenigen Gemeinden zu bewirken, welche seither die Bezirkskorporation des Oberamts Meisenheim gebildet haben. Auch fällt die Unterhaltung der Bezirksstraßen selbst den gedachten Gemeinden zur Last, so lange nicht die Uebernahme auch dieser Straßen auf den Bezirksstraßenfonds nach Anhörung des Provinziallandtages von Uns genehmigt worden ist.

§. 5.

Die Verwaltung der Ortsarmenpflege in dem Gebiete des Oberamts Meisenheim verbleibt den Lokal-Armenkommissionen, die Verwaltung der Bezirks-Armenpflege der Bezirks-Armenkommission. Die Kommissionen behalten die durch die Verordnung vom 15. Oktober 1832. (Landgräflich Hessisches Amtsblatt von 1832. Nr. 48.) ihnen gegebene Zusammensetzung und üben die durch diese Verordnung ihnen beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten insoweit aus, als dieselben mit den im Bezirke des Oberamts eingeführten altländischen Gesetzen vereinbar sind.

§. 6.

Der Erlaß der erforderlichen Ausführungs-Instruktionen bleibt den betheiligten Ressortministern überlassen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).